

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 52100 — 1886/58

Bonn, den 7. März 1958

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung ver-
kehrsteuerrechtlicher Vorschriften**

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschußfassung
des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 28. Februar 1958 gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Ent-
wurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.
Im übrigen erhebt er gegen den Gesetzentwurf keine Einwen-
dungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner
Zustimmung bedürfe.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu den Änderungsvor-
schlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung verkehrsteuerrechtlicher Vorschriften**

**ABSCHNITT I
Kapitalverkehrsteuern**

Artikel 1

Das Kapitalverkehrsteuergesetz in der Fassung vom 22. September 1955 (Bundesgesetzb. I S. 590) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 erhält die Nummer 5 die folgende Fassung:

„5. die Zuführung von Anlage- oder Betriebskapital durch eine ausländische Kapitalgesellschaft an ihre inländische Niederlassung, auch wenn sie rechtlich selbstständig ist, ist die Niederlassung eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 5 Abs. 1, so gelten die Vorschriften der Nummern 1 bis 4 und des § 3.“

2. In § 3 Abs. 1 erhält der Satz 2 die folgende Fassung:

„Ausgenommen ist die Gewährung von Darlehen, wenn sie in Schuldverschreibungen verbrieft sind, die unter die Wertpapiersteuer fallen, sowie die Gewährung von Darlehen, die in öffentlichen Kreditprogrammen vorgesehen sind.“

3. In § 3 Abs. 2 erhält der Satz 1 die folgende Fassung:

„Als Darlehen eines Gesellschafters gilt auch das Darlehen eines Dritten, wenn ein Gesellschafter dafür Sicherheit leistet.“

4. In § 9 werden

- a) im Absatz 1 die Worte „3 vom Hundert“ durch die Worte „1,5 vom Hundert“,
- b) im Absatz 2 die Worte „1,5 vom Hundert“ durch die Worte „1 vom Hundert“ ersetzt.

5. In § 13 wird dem Absatz 1 die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. gegen

- a) inländische öffentlich-rechtliche Kreditanstalten,
- b) inländische Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken,
- c) Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind,
- d) die Industriekreditbank Aktiengesellschaft.“

6. In § 15 erhält der Absatz 1 die folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt für jede angefangenen 10 Deutsche Mark 15 Pfennig, beim Erwerb von Forderungsrechten gegen inländische Eisenbahngesellschaften 7,5 Pfennig.“

7. Der folgende neue § 38 wird angefügt:

§ 38

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften durch Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe,
2. die Abgrenzung der Steuerpflicht sowie den Umfang der Ausnahmen von der Besteuerung und der Steuerermäßigungen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
3. die Formalitäten, von denen die Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen abhängig zu machen sind,
4. die Zuständigkeit der Finanzämter und den Umfang der Besteuerungsgrundlagen,
5. die Umrechnung ausländischer Währungen,
6. das Besteuerungsverfahren, insbesondere die Berechnung der Steuer, die Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen sowie die von den Steuerpflichtigen zu erfüllenden Pflichten und die Beistandspflicht Dritter,
7. Art und Zeit der Steuerentrichtung,
8. die steuerfreie Einfuhr und den Umtausch ausländischer Wertpapiere,
9. das Abrechnungsverfahren,
10. Gestaltung, Herstellung, Verkauf, Verwendung, Umtausch und Ersatz von Börsenumsatzsteuermarken,
11. Prüfungen zur Durchführung dieses Gesetzes,
12. die Erstattung der Steuer.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und

der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. Dabei dürfen Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt und die in der Durchführungsverordnung vorgesehenen Vordruckmuster geändert werden.“

ABSCHNITT II Wechselsteuer

Artikel 2

Das Wechselsteuergesetz vom 2. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1127) in der am Tage vor Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Reichsbankschecks“ durch die Worte „Schecks der Deutschen Bundesbank“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 3 erhält der Satz 1 die folgende Fassung:

„Zur Berechnung der Steuer kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für die in anderer als der Währung der Bundesrepublik Deutschland ausgedrückten Wechselsummen Mittelwerte festsetzen.“

3. In § 8 erhält der Absatz 1 die folgende Fassung:
„(1) Die Steuer beträgt 15 Pfennig für je 100 Deutsche Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags.“

4. § 14 wird gestrichen.

5. Der folgende neue § 14 wird angefügt:

„§ 14 Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften durch Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe,
2. die Abgrenzung der Steuerpflicht sowie den Umfang der Ausnahmen von der Besteuerung und der Steuermäßigungen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
3. die Zuständigkeit der Finanzämter und den Umfang der Besteuerungsgrundlage,
4. die Umrechnung fremder Währungen, soweit nicht nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Mittelwerte festgesetzt werden,
5. das Besteuerungsverfahren, insbesondere die Berechnung der Steuer sowie

die von den Steuerpflichtigen zu erfüllenden Pflichten und die Beistandspflicht Dritter,

6. Art und Zeit der Steuererichtung,
7. Gestaltung, Herstellung, Verkauf, Verwendung, Umtausch und Ersatz von Wechselsteuermarken,
8. die Erstattung der Steuer.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

ABSCHNITT III Versicherungsteuer

Artikel 3

Das Versicherungsteuergesetz vom 9. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 793) in der am Tage vor Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:
„Das gleiche gilt, wenn eine Verrechnung zwischen Prämie und Gewinnanteil nicht möglich ist und die Gutschriftanzeige über den Gewinnanteil dem Versicherungsnehmer mit der Prämienrechnung vorgelegt wird.“

2. § 4 erhält die folgende Fassung:

„§ 4

Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Besteuerung ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts

1. für eine Rückversicherung;
2. für eine Lebensversicherung und die anderen in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Versicherungen, wenn
 - a) die Versicherungssumme 1000 Deutsche Mark, im Falle einer Lebensversicherung mit doppelter Versicherungssumme bei Tod durch Unfall 2000 Deutsche Mark nicht übersteigt oder
 - b) die versicherte Jahresrente 120 Deutsche Mark nicht übersteigt.

Die Ausnahme von der Besteuerung gilt nicht, wenn ungewiß ist, ob die Freigrenzen überschritten werden oder nicht;

3. Für eine Versicherung nach
 - a) der Reichsversicherungsordnung, soweit die Versicherung nicht auf den §§ 843, 1029, 1198 beruht,
 - b) dem Angestelltenversicherungsgesetz,

- c) dem Reichsknappschaftsgesetz,
- d) dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung;
- 4. für eine Versicherung bei einer Pensionseinrichtung, durch die die Anwartschaft auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente im Sinn des § 1231 der Reichsversicherungsordnung oder des § 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes gewährleistet ist;
- 5. für eine Versicherung, die bei einer Pensions-, Witwen- oder Waisenkasse auf Grund eines Arbeitsverhältnisses genommen ist;
- 6. für eine Krankenversicherung, wenn freie ärztliche Behandlung, Heilmittel und dergleichen gewährt werden und das versicherte Krankengeld den Betrag von 8 Deutsche Mark für den Tag nicht übersteigt; die Ausnahme von der Besteuerung gilt auch dann, wenn nur eine der Leistungen gewährt wird und wenn der Versicherte einen Teil der Kosten für ärztliche Behandlung, Heilmittel und dergleichen zu tragen hat;
- 7. für die Versicherung von Vieh, wenn die Versicherungssumme 6000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Hat ein Versicherungsnehmer bei demselben Versicherer mehrere Viehversicherungen abgeschlossen, so gilt die Ausnahme von der Besteuerung nur, wenn die versicherten Beträge zusammen die Freigrenze nicht übersteigen;
- 8. für eine Versicherung, die bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften genommen wird, um Aufwendungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften für Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ihrer Mitglieder auszugleichen;
- 9. durch einen der nachstehend bezeichneten Versicherungsnehmer:
 - a) bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigte diplomatische Vertretungen außerdeutscher Staaten,
 - a) Mitglieder der unter a) bezeichneten diplomatischen Vertretungen und Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Vertretungen gehören und der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen,
 - c) in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene konsularische Vertretungen außerdeutscher Staaten, wenn der Leiter der Vertretung Berufsbeamter und Angehöriger des Entsendestaates ist und außerhalb seines Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausübt.
 - d) in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Konsularvertreter (Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten) und ihnen beigegebene

Beamte, wenn sie Berufsbeamte und Angehörige des Entsendestaates sind und außerhalb ihres Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Steuerbefreiung tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit gewährt wird.“

3. In § 5 erhält der Absatz 5 die folgende Fassung:
„(5) In ausländischer Währung ausgedrückte Beträge werden nach den für die Wechselsteuer geltenden Vorschriften umgerechnet.“
4. In § 10 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „600 Reichsmark“ jeweils die Worte „1200 Deutsche Mark“.
5. § 12 wird gestrichen.
6. Der folgende neue § 12 wird angefügt:

„§ 12

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe,
2. Die Abgrenzung der Steuerpflicht sowie den Umfang der Ausnahmen von der Besteuerung und der Steuerermäßigung, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
3. die Zuständigkeit der Finanzämter und den Umfang der Besteuerungsgrundlage,
4. das Besteuerungsverfahren, insbesondere die Berechnung der Steuer sowie die von den Steuerpflichtigen zu erfüllenden Pflichten und die Beistandspflicht Dritter,
5. Art und Zeit der Steuerentrichtung,
6. die Steuerberechnung bei Einrechnung der Steuer in das Versicherungsentgelt,
7. die Steuerberechnung nach der Versicherungsleistung,
8. die Festsetzung der Steuer in besonderen Fällen in Pauschbeträgen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Feststellung der Steuerbeträge mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden wäre, die zur Höhe der Steuer in keinem angemessenen Verhältnis stehen würden,
9. die Erstattung der Steuer.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen.

Dabei dürfen Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt und die in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Vordruckmuster geändert werden.“

ABSCHNITT IV

Schlußbestimmungen

Artikel 4

Die nachstehenden Vorschriften werden aufgehoben:

1. Artikel VI des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierung Deutschland—Amerikanisches Kontrollgebiet — zur vorläufigen Neuordnung der Steuergesetzgebung vom 20. Juni 1948 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — Ausgabe K S. 10) und Artikel VI des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — zur vorläufigen Neuordnung der Steuergesetzgebung vom 20. Juni 1948 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — S 889),
2. Artikel III des Landesgesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 24. September 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 142),
3. Artikel II der Landesverordnung über Körperschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Wechselsteuer und Bestandsaufnahme vom 27. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 370),

4. Artikel III des Steuerreformgesetzes vom 26. Juni 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 650),
5. das Gesetz über die Wiedererhebung der Kapitalverkehrsteuer und der Wechselsteuer vom 21. Juli 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 219),
6. § 1 des Gesetzes über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 93), soweit er die Wechselsteuer betrifft.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsge setzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsge setzes.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 7

Die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Fassung des Wechselsteuergesetzes vom 2. September 1935 tritt für das Gebiet der Insel Helgoland am 1. Januar 1959 in Kraft.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Zu Artikel 1 Nr. 1

Nach § 2 Nr. 5 des Kapitalverkehrsteuergesetzes (KVStG 1955) unterliegt der Gesellschaftsteuer die Zuführung von Anlage- oder Betriebskapital durch eine ausländische Kapitalgesellschaft an ihre inländische Niederlassung, auch wenn sie rechtlich selbstständig ist.

Kapitalgesellschaften deutscher Rechts, die Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften sind, werden mithin gesellschaftsteuerlich anders behandelt als andere deutsche Kapitalgesellschaften. Diese Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung hat zu Unzuträglichkeiten mit Ausländern geführt, die sich auf die ihnen durch zwischenstaatliche Verträge zugesicherte steuerliche Inländerbehandlung berufen haben. Die in Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs vorgesehene Neufassung des § 2 Nr. 5 KVStG 1955 soll diese Unzuträglichkeiten beseitigen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 KVStG 1955 unterliegen Kredite aus öffentlichen Kreditprogrammen, für die ein Gesellschafter der kreditnehmenden Kapitalgesellschaft Sicherheit leistet, nicht der Gesellschaftsteuer.

Diese Bestimmung reicht nicht aus, um die gesellschaftsteuerliche Belastung der Kredite aus öffentlichen Kreditprogrammen in jedem Fall zu verhindern. Nach geltendem Recht (§ 3 Abs. 1 KVStG 1955) entsteht Gesellschaftsteuerpflicht, wenn die den Kredit ausreichende Bank an der kreditnehmenden Kapitalgesellschaft — sei es auch nur in geringem Umfang — beteiligt ist. Eine Besteuerung erscheint auch in diesen Fällen nicht gerechtfertigt. Durch die in Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs vorgesehene Neufassung des § 3 Abs. 1 Satz 2 KVStG wird die Besteuerung der Kredite aus öffentlichen Kreditprogrammen in jedem Fall ausgeschlossen. Diese Kredite brauchen daher in § 3 Abs. 2 Satz 1 KVStG nicht mehr erwähnt zu werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Nach § 9 Abs. 1 KVStG 1955 beträgt die Gesellschaftsteuer 3 vom Hundert. Sie ermäßigt sich in den in § 9 Abs. 2 KVStG 1955 genannten Fällen (Sanierungen) auf 1,5 vom Hundert. Zur Förderung des Aktienmarktes soll der Steuersatz von 3 vom Hundert (§ 9 Abs. 1) auf den für die Wertpapiersteuer regelmäßig geltenden Satz von 1,5 vom Hundert herabgesetzt werden. Für die in § 9 Abs. 2 genannten Sanierungsfälle erscheint die Herabsetzung des Steuersatzes von 1,5 vom Hundert auf 1 vom Hundert angemessen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 und 6

Nach § 15 Abs. 1 KVStG 1955 beträgt die Wertpapiersteuer beim Erwerb von Forderungsrechten gegen inländische öffentlich-rechtliche Kreditan-

stalten, inländische Hypothekenbanken, inländische Schiffspfandbriefbanken, inländische Eisenbahngesellschaften und gegen Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind, 7,5 Pfennig für jede angefangenen 10 Deutsche Mark; die Steuer ist also niedriger als beim Erwerb sonstiger Forderungsrechte. Darüber hinaus war der Erwerb von Forderungsrechten gegen die genannten Schuldner mit Ausnahme der inländischen Eisenbahngesellschaften gemäß § 6 der Steueränderungs-Verordnung vom 20. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 510) ab 1. September 1941 bis Kriegsende von der Wertpapiersteuer befreit. Diese Befreiungsvorschrift kann jetzt nicht mehr angewendet werden (vgl. wegen des Kriegsendes Urteil des Bundesfinanzhofs vom 20. März 1957 II 135/56 U — Bundessteuerblatt 1957 III S. 216).

Im Interesse der Bautätigkeit und zur Förderung des Kapitalmarktes erscheint es jedoch geboten, den ersten Erwerb von Forderungsrechten gegen die genannten Schuldner auch weiterhin von der Besteuerung auszunehmen und gleichzeitig die Steuerbefreiung auf die Industriekreditbank AG auszudehnen, weil ihre Emissionstätigkeit im wesentlichen der einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt oder einer Hypothekenbank gleichartig ist.

Die Änderung des § 13 KVStG erfordert eine Neufassung des § 15 Abs. 1 KVStG. Durch die vorgesehene Fassung soll gleichzeitig der Steuersatz beim Erwerb von Gesellschaftsrechten an ausländischen Kapitalgesellschaften, der zur Zeit 30 Pfennig für jede angefangenen 10 Deutsche Mark beträgt, auf 15 Pfennig gesenkt werden. Dies entspricht der in Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs vorgesehenen Senkung des Gesellschaftsteuersatzes von 3 auf 1,5 vom Hundert.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Die in dem neuen § 38 KVStG vorgesehenen Ermächtigungen halten sich in üblichem Rahmen. Sie sollen der Bundesregierung die Möglichkeit geben, das Durchführungsrecht soweit erforderlich den veränderten Verhältnissen anzupassen.

II. Änderung des Wechselsteuergesetzes

Zu Artikel 2 Nr. 1

§ 6 Abs. 2 Satz 2 des Wechselsteuergesetzes vom 2. September 1935 (WStG) sieht eine Ausnahme von der Besteuerung für die Aushändigung bestätigter Reichsbankschecks vor. Die Neufassung entspricht der Rechtslage, die sich aus dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745) ergibt.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Nach § 7 Abs. 3 WStG konnte der Reichsminister der Finanzen für die in anderer als Reichswährung

ausgedrückten Wechselsummen Mittelwerte festsetzen. Diese Ermächtigung ist nach Artikel 129 Abs. 1 GG auf den Bundesminister der Finanzen übergegangen, der von ihr jedoch nach Artikel 80 Abs. 2 GG nur mit Zustimmung des Bundesrates Gebrauch machen kann, es sei denn, daß bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Durch Artikel 2 Nr. 2 des Entwurfs soll der Bundesminister der Finanzen ermächtigt werden, ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Mittelwerten zu erlassen. Die Festsetzung von Mittelwerten hat nur geringe wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen, so daß es nicht erforderlich erscheint, den Bundesrat zu beteiligen.

Zu Artikel 2 Nr. 3

Nach § 8 Abs. 1 des Wechselsteuergesetzes vom 2. September 1935 betrug die Steuer 10 Reichspfennig für je 100 Reichsmark. Durch Artikel VI § 2 des Anhangs zum Militärregierungsgesetz Nr. 64 und durch entsprechende Landesgesetze wurde dieser Steuersatz um 50 vom Hundert erhöht; er beträgt mithin zur Zeit 15 Pfennig für je 100 Deutsche Mark. Artikel 2 Nr. 3 des Entwurfs dient also nur der Klarstellung.

Zu Artikel 2 Nr. 4

Der § 14 WStG lautet wie folgt:

„Für das Gebiet der Insel Helgoland wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wechselsteuergesetzes durch Verordnung festgesetzt.“

Von dieser Ermächtigung ist bisher kein Gebrauch gemacht worden. Die hiernach bestehende wechselsteuerliche Begünstigung Helgolands ist mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht vereinbar. Die Vorschrift des § 14 WStG ist daher zu streichen. Die Sonderstellung Helgolands auf dem Gebiet der Zölle und Verbrauchsteuern wird hierdurch nicht berührt.

Zu Artikel 2 Nr. 5

Auf Grund des § 7 Abs. 3 WStG werden Mittelwerte nur für solche ausländischen Währungen festgesetzt, die wechselsteuerlich von größerer Bedeutung sind. Die neue Vorschrift des § 14 Abs. 1 Ziff. 4 WStG soll daher die Bundesregierung ermächtigen, die Umrechnung fremder Währungen auch in den übrigen Fällen zu regeln.

Im übrigen gilt die Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 entsprechend.

III. Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Zu Artikel 3 Nr. 1

Die vorgeschlagene Änderung geht auf eine Anregung der Versicherungswirtschaft zurück, die aus technischen Gründen, insbesondere infolge der Verwendung von Lochkarten- und ähnlichen Maschinen, nicht in der Lage ist, die in § 3 Abs. 2 des

Versicherungsteuergesetzes (VersStG) enthaltene Vorschrift einzuhalten.

Zu Artikel 3 Nr. 2

Bei der vorgesehenen Neufassung des § 4 VersStG bleiben die Ziffern 1, 3 und 5 unverändert.

Die Änderungen im Wortlaut der Ziffer 4 ergeben sich aus Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes.

Die in den Ziffern 2 und 6 des § 4 VersStG vorgesehene Verdoppelung der Freigrenzen trägt den seit 1937 veränderten Währungsverhältnissen Rechnung und entspricht insoweit der Entschließung des Bundestages in seiner 215. Sitzung am 26. Juni 1957, welche lautet:

„Die Bundesregierung wird ersucht, die Vorschriften des Versicherungsteuergesetzes im Hinblick auf die neuere Entwicklung der Verhältnisse, insbesondere auf dem Gebiete der Rentenreform, einer Überprüfung zu unterziehen. Dabei sind insbesondere die Grenzen für die Freilassung der Versicherungsentgelte aus bestimmten Verträgen der Entwicklung anzupassen.“

Die Verdoppelung der Versicherungssumme bei Tod durch Unfall entspricht der vom Reichsminister der Finanzen in Ziffer 4 seines Erlasses vom 25. September 1944 (Reichssteuerbl. S. 601) getroffenen Regelung. Es erscheint zweckmäßig, diese Regelung nunmehr in das Versicherungsteuergesetz selbst aufzunehmen.

Nach § 4 Ziff. 7 und 8 VersStG in der zur Zeit geltenden Fassung ist die Zahlung des Versicherungsentgelts für die Versicherung von Vieh aus kleinen Viehhaltungen, wenn die Versicherungssumme 3000 Deutsche Mark nicht übersteigt, und für eine Versicherung von Vieh bei einem kleinen Viehversicherungsverein von der Versicherungsteuer ausgenommen. Die in der neuen Ziffer 7 vorgeschlagene Regelung dient der Vereinfachung und stellt gleichzeitig eine Anpassung an die geänderten Währungsverhältnisse dar. Die häufig umstrittenen Begriffe „kleine Viehhaltung“ und „kleiner Viehversicherungsverein“ werden vermieden.

Die vorgeschlagene neue Ziffer 8 ist aus § 4 der Durchführungsbestimmungen zum Versicherungsteuergesetz (VersStDB) übernommen worden. Sachliche Änderungen treten hierdurch nicht ein.

Die neue Ziffer 9 sieht im wesentlichen die bisher in § 29 VersStDB enthaltene Steuerbefreiung vor. Künftig soll jedoch die Steuerbefreiung auch gewährt werden, wenn das Versicherungsentgelt an den inländischen Bevollmächtigten eines ausländischen Versicherers oder an einen inländischen Versicherer gezahlt wird. Da hierdurch nennenswerte Steuerausfälle nicht eintreten, wird von den Ländern auf Anregung des Auswärtigen Amtes bereits entsprechend verfahren. Andererseits soll die Steuerbefreiung künftig nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gewährt werden, um eine Benachteiligung der deutschen Auslandsvertretungen und ihrer Beamten nach Möglichkeit auszuschließen.

Zu Artikel 3 Nr. 3

Die vorgesehene Neufassung des § 5 Abs. 5 VersStG entspricht der Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes, so daß künftig bei allen Rechtsverkehrsteuern die in ausländischer Währung ausgedrückten Beträge nach den für die Wechselsteuer geltenden Vorschriften umzurechnen sind.

Zu Artikel 3 Nr. 4

Die hier vorgesehene Verdoppelung der Freigrenze in § 10 Abs. 3 VersStG trägt den seit 1937 veränderten Währungsverhältnissen Rechnung. Auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 2 (Änderung des § 4 Ziff. 2 und 6 VersStG) wird Bezug genommen.

Zu Artikel 3 Nr. 5

Die in § 12 VersStG enthaltene Vorschrift über das Inkrafttreten des Gesetzes ist überholt.

Zu Artikel 3 Nr. 6

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlußbestimmungen

Zu Artikel 4 Nr. 1 bis 5

Nach § 14 Abs. 1 und § 21 Abs. 4 der Steuerver einfachungsverordnung vom 14. September 1944 — StVVO — (Reichsgesetzbl. I S. 202) waren die Kapitalverkehrsteuern und die Wechselsteuer ab 15. September 1944 für die weitere Dauer des Krieges nicht mehr zu erheben. Durch Militärregierungsgesetz Nr. 64 wurden in der ehemaligen

amerikanischen und britischen Zone die Wiederer hebung der Kapitalverkehrsteuern und der Wechselsteuer angeordnet und gleichzeitig die wesent lichen Steuersätze um 50 vom Hundert erhöht. Die Länder der ehemaligen französischen Zone und das Land Berlin haben entsprechende Vorschriften erlassen. Wenn diese nunmehr aufgehoben werden sollen, so hat dies ein Wiederaufleben des § 14 StVVO nicht zur Folge, weil nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 20. März 1957 II 135/56 U (Bundessteuerblatt III S. 216) der Krieg spätestens mit dem 6. Mai 1955 als beendet anzusehen ist. Diese zur Grunderwerbsteuer ergangene Entschei dung muß sinngemäß auch für die Kapitalverkehr steuern und die Wechselsteuer gelten.

Zu Artikel 4 Nr. 6

Nach § 20 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 95) waren die vom Reich ausgestellten Wechsel von der Wechsel steuer befreit. Durch § 1 des Gesetzes über Auf nahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 (Gesetz- und Verordnungs blatt für das Land Hessen S. 93) wurde die Vor schrift des § 20 der Reichsschuldenordnung für die Aufnahme von Schulden zu Lasten des Landes Hessen und ihre Verwaltung für entsprechend anwend bar erklärt. Andere Länder haben entsprechende Regelungen nicht getroffen. Zur Wiederherstellung eines einheitlichen Wechselsteuerrechts erscheint es angebracht, den § 1 des genannten Hessischen Gesetzes aufzuheben, soweit er die Wechselsteuer betrifft.

Zu Artikel 7

Wegen der Inkraftsetzung des Wechselsteuergesetzes für das Gebiet der Insel Helgoland wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 4 Bezug genommen.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Im Gesetzentwurf sind die folgenden einleitenden Worte einzufügen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

2. In **Artikel 1 Ziff. 2** ist dem zweiten Halbsatz des § 3 Abs. 1 Satz 2 die folgende Fassung zu geben:

„sowie die Gewährung von Darlehen und staatsverbürgten Krediten aus öffentlichen Kreditprogrammen.“

Begründung

Der Kreditnehmer kann zwischen dem Darlehen und der Bürgschaft nicht wählen. Daher ist eine unterschiedliche Besteuerung nicht gerechtfertigt, zumal in einzelnen Ländern die Kreditprogramme in erster Linie als Bürgschaftsleistungen durchgeführt werden.

3. In **Artikel 1** ist **Ziffer 4** ersatzlos zu streichen.

Begründung

Die mit der Herabsetzung der Steuersätze verbundenen Steuerausfälle sind für die Haushalte der Länder nicht tragbar. Außerdem ist der von der Bundesregierung zur Begründung herangezogene Vergleich mit der Wertpapiersteuer nicht überzeugend.

4. In **Artikel 1 Ziff. 5** ist dem § 13 Abs. 1 Nr. 3 folgender Buchstabe e anzufügen:

„e) inländische Eisenbahngesellschaften.“

und in Buchstabe d nach dem Wort „Aktiengesellschaften“ der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung

Siehe Begründung zu Ziffer 5.

5. In **Artikel 1 Ziff. 6** ist § 15 Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

„(1) Die Steuer beträgt für jede angefangenen 10 Deutsche Mark

1. beim Erwerb von Forderungsrechten 15 Pfennig,
2. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten an ausländischen Kapitalgesellschaften 30 Pfennig.“

Begründung

Vereinfachungsgründe sprechen gegen die Ausweitung eines besonderen Steuersatzes beim

Erwerb von Forderungsrechten gegen inländische Eisenbahngesellschaften, der nur geringe Bedeutung hat. Der Steuerausfall ist unbedeutend.

Für die Herabsetzung des Steuersatzes beim Erwerb von Gesellschaftsrechten an ausländischen Kapitalgesellschaften, der zur Zeit 30 Pf für jede angefangenen 10 DM beträgt, auf 15 Pf besteht kein ausreichender Grund. Auf die Begründung zu Ziffer 3 wird Bezug genommen.

6. In **Artikel 3 Ziff. 2** ist § 4 Nr. 3 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) dem Angestelltenversicherungsgesetz oder für eine Lebensversicherung, die zur Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz und nach dem Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk abgeschlossen ist, in dem zur Befreiung erforderlichen Umfang.“

Begründung

Es erscheint geboten, das Versicherungsentgelt für Lebensversicherungen, die zur Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht abgeschlossen werden, mit dem Versicherungsentgelt für die gesetzliche Rentenversicherung steuerrechtlich gleichzustellen, die Gleichstellung jedoch auf den Umfang der Lebensversicherung zu beschränken, der zur Erlangung der Versicherungsfreiheit nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.

7. In **Artikel 3 Ziff. 2** ist in § 4

a) nach Nr. 3 Buchstabe d folgender Buchstabe e anzufügen:

„e) dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte;“

b) nach Nr. 4 folgende Nr. 4 a einzufügen:

„4 a. für eine Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes;“

Begründung

zu a)

Die Mittel zur Durchführung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1063) werden durch Beiträge aufgebracht. Beitragspflichtig ist jeder hauptberufliche landwirtschaftliche Unternehmer, dessen Unternehmen im Bereich der Alterskasse seinen Sitz hat (§§ 7 und 8 a. a. O.).

zu b)

Für Angehörige bestimmter Berufsgruppen sind öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen geschaffen worden, denen sie auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung als Mitglieder angehören. § 7 Abs. 2 AVG i. d. F. des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 bestimmt, daß Personen, die einer solchen öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung als Mitglieder angehören, auf ihren Antrag von der Angestelltenversicherungspflicht befreit werden. Solche öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen sind z. B. in Nordrhein-Westfalen

1. das Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe,
2. das Versorgungswerk der Apothekerkammer Nordrhein,
3. das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe,
4. das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein,
5. das Versorgungswerk der Tierärztekammer Nordrhein.

Er ist gerechtfertigt und geboten, die Beiträge nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte und auch die Beiträge für die Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes ebenfalls von der Besteuerung auszunehmen. In beiden Fällen handelt es sich um die Erfüllung einer auf Gesetz beruhenden Verpflichtung im Rahmen der sozialen Neuordnung.

8. In **Artikel 3 Ziff. 2** ist in § 4 Nr. 7 der Betrag von „6000 DM“ zu ersetzen durch „7500 DM“.

B e g r ü n d u n g

Die Erhöhung der bisherigen Freigrenze von 3000 DM soll einer Anpassung der Wertverhältnisse dienen. Die frühere Freigrenze war abgestellt auf den Wert von 5 Kühen. Dem würde heute eine Freigrenze von 7500 DM entsprechen. Es kommt hinzu, daß die Befreiung der kleinen Viehversicherungsvereine ganz wegfallen soll und hierfür ein gewisser Ausgleich in Form einer weiteren Erhöhung der Freigrenze gewährt werden sollte.

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen, die der Bundesrat in seiner 189. Sitzung am 28. Februar 1958 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verkehrsteuerrechtlicher Vorschriften beschlossen hat, wie folgt Stellung:

Zu 1.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt. Es handelt sich hierbei nur um eine formelle Ergänzung.

Zu 2.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt. Die vorgeschlagene Erweiterung der Befreiungsvorschrift dient der Verbilligung staatsverbürgter Kredite.

Zu 3.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung strebt an, durch die Herabsetzung der Steuersätze den Aktienmarkt zu fördern. Die Maßnahme dient dem Ziel einer allgemeinen Kostensenkung bei der Aktie, die zur Zeit gegenüber der Obligation mit erheblich höheren Kosten belastet ist.

Die haushaltsmäßigen Bedenken der Länder sollten gegenüber diesen kapitalmarktpolitischen Erwägungen zurücktreten.

Zu 4.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt. Die Befreiung der inländischen Eisenbahngesellschaften von der Wertpapiersteuer bedeutet eine Vereinfachung.

Zu 5.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Herabsetzung des Wertpapiersteuersatzes für ausländische Gesellschaftsrechte steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Herabsetzung des Gesellschaftsteuersatzes.

Zu 6.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Eine Befreiung der auf gesetzlichem Zwang beruhenden Versicherungen ist dem Versicherungs-

steuerrecht grundsätzlich fremd. Die für die Sozialversicherung geltende Steuerbefreiung ist seinerzeit nur zur Entlastung sozial schwacher Bevölkerungskreise geschaffen worden. Diese Befreiung jetzt noch zu erweitern, besteht keine Veranlassung.

Sogenannte „Befreiungsverträge“ sind von den durch die Rentenreform sozialversicherungspflichtig gewordenen Personenkreisen in erheblichem Umfang abgeschlossen worden. So entfällt z. B. nach einer Notiz in „Wirtschafts- und Sozialpolitik“ (Nr. 3/1958 vom 27. Januar 1958) der starke Zuwachs bei der Großlebensversicherung im Jahre 1957 fast ausschließlich auf die Verträge von Angestellten mit Monatsgehältern zwischen 750 und 1250 DM. Wenn diese „Befreiungsverträge“ trotz der bestehenden Versicherungsteuerpflicht in so großer Zahl abgeschlossen werden, so beweist dies, daß die private Lebensversicherung gegenüber der Sozialversicherung so wesentliche Vorteile bietet, daß die Zahlung der Versicherungsteuer zumutbar ist.

Die Zahlung der Beiträge nach dem Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1900) unterliegt nach geltendem Recht der Versicherungsteuer. Es besteht kein Grund, die Lebensversicherungen, die von Handwerkern zur Befreiung von ihrer besonderen (steuerpflichtigen) Zwangsversicherung abgeschlossen werden, von der Besteuerung auszunehmen und damit die freiwillige Versicherung gegenüber der Zwangsversicherung steuerlich zu bevorzugen.

Zu 7.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Auf Absatz 1 der Begründung zu Stellungnahme zu 6. wird hingewiesen.

Zu 8.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Nach dem Entwurf der Bundesregierung sollen die im Versicherungsteuergesetz seit 1937 geltenden Freigrenzen bei der Kleinlebens- und Krankenversicherung verdoppelt werden. Die Freigrenze bei Viehversicherungen, die bereits im Jahre 1944 von 1500 RM auf 3000 RM erhöht worden ist, soll nach dem Vorschlag der Bundesregierung erneut verdoppelt werden. Der vorgesehene Betrag von 6000 DM erscheint daher ausreichend, zumal die Beschränkung der Steuerfreiheit auf die Versicherung von Vieh aus kleinen Viehhaltungen wegfallen soll.